



## Informationsübersicht - Praxis im Zusammenhang mit COVID-19

### Unselbstständigerwerbende

#### COVID-bedingte Kurzarbeitsentschädigung

Kurzarbeitsentschädigungen sind im Lohnausweis enthalten und müssen nicht separat deklariert werden.

#### COVID-Erwerbsausfallentschädigungen

Entweder sind sie bereits im Lohnausweis enthalten oder müssen bei direkter Auszahlung separat als Ersatzeinkünfte deklariert werden.

Die COVID-Erwerbsausfallentschädigungen, die wegen Erwerbsunterbruch für Eltern mit Kindern unter 12 Jahren direkt von der Ausgleichskasse an die steuerpflichtige Person ausbezahlt werden, sind als steuerbare Ersatzeinkünfte der Steuererklärung zu deklarieren.

#### Auswirkungen hinsichtlich des Privatanteils sowie des geldwerten Vorteils bei der Benützung eines Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg

Es ist nach wie vor der Privatanteil von 9,6% des Kaufpreises zu deklarieren.

Geldwerte Leistungen bei der Zurverfügungstellung eines Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg können um die Tage Homeoffice oder Kurzarbeit gekürzt werden. Werden hingegen trotz Homeoffice die vollen Fahrkosten und Mehrkosten für auswärtige Verpflegung geltend gemacht, kann entsprechend auch die geldwerte Leistung nicht gekürzt werden. Beim Fahrkostenabzug ist die Beschränkung auf 10'000 km zu beachten.

#### Berufskosten - Grundsatz

Bei COVID-19-bedingtem Homeoffice können Unselbstständigerwerbende ihre Berufskosten (Fahrkosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Berufskostenpauschale) so geltend machen, wie wenn sie ohne COVID-19-Massnahmen angefallen wären.

#### Abzüge für das COVID-bedingte Homeoffice

Für die Phase des COVID-bedingten Homeoffice wird davon ausgegangen, dass dieses vom Arbeitgeber angeordnet wurde und die übrigen für den Abzug eines Arbeitszimmers erforderlichen Voraussetzungen erfüllt waren (wesentlicher Teil der Tätigkeit und eingerichtetes Arbeitszimmer für Homeoffice).

Die tatsächlichen Kosten des Homeoffice sind nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn sie nicht vom Arbeitgeber vergütet wurden und sie den pauschalen Abzug für übrige berufsbedingte Kosten übersteigen. Eine Kombination von Pauschalabzug und Abzug tatsächlichen Kosten ist unzulässig.

Freiwilliges Homeoffice berechtigt generell nicht zum Abzug eines Arbeitszimmers und zum Abzug von Auslagen der dafür notwendigen Infrastruktur zu Hause.

#### Pauschalspesen vom Arbeitgeber

Werden vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit Homeoffice Pauschalspesen ausgerichtet, sind diese beim steuerbaren Einkommen aufzurechnen und es kann der oben beschriebene Berufskosten-Pauschalabzug vorgenommen werden.



### **Effektive Spesen vom Arbeitgeber**

Der Ersatz von effektiven, mit Belegen nachweisbaren Kosten ist nicht steuerbar.

### **Fremdbetreuungskosten**

Sofern die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, bleiben die effektiv angefallenen Fremdbetreuungskosten auch während der COVID-Phase abzugsfähig.

## **Selbstständigerwerbende**

### **Erwerbsausfallentschädigungen der Ausgleichskassen**

Wird die Erwerbsausfallentschädigung an Selbstständigerwerbende ausbezahlt, zieht die Ausgleichskasse die AHV/IV/EO-Beiträge ab. Die Erwerbsausfallentschädigung ist deshalb separat in der Steuererklärung zu deklarieren.

### **Privatrechtliche Erwerbsausfallentschädigungen**

Leistungen von privatrechtlichen Versicherungen sind als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu erfassen und zu deklarieren.

### **Sonstige Unterstützungsleistungen**

An Selbstständigerwerbende ausgerichtete Unterstützungsleistungen wie Überbrückungshilfen, Ausfallentschädigungen, Soforthilfen etc. sind als Einkommen steuerbar.

### **Wertberichtigungen und Rückstellungen im Abschluss 2019**

Da die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Jahr 2019 noch nicht absehbar waren, sind im Geschäftsjahr 2019 keine Verpflichtungen oder Wertminderungen entstanden, die eine Rückstellung bzw. Wertberichtigung rechtfertigen würden. Die im Geschäftsabschluss 2019 aufgrund der COVID-Pandemie gebildeten Rückstellungen oder vorgenommene Wertberichtigungen sind steuerlich nicht abzugsfähige Rücklagen.

### **COVID-19-Kredite**

Bei Eintritt eines Kreditausfalls mit Forderungsverzicht liegt handelsrechtlich und steuerrechtlich ein ausserordentlicher Ertrag vor.